

Teilnahmebedingungen

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig, sich an folgende Vorschriften zu halten:

1. Teilnahme nur möglich, nach
 - a. schriftlicher Anmeldung
 - b. Zusageschreiben der Firma K&K
 - c. Antrag auf Gestattung bis 6 Wochen vor Marktbeginn, einzureichen bei der Stadt Bad Aibling
 - d. Zahlungseingang **nach** Rechnungsstellung
2. Gewerbliche Anbieter müssen eine Reisegewerbeanmeldung oder eine entsprechende Gewerbeanmeldung vorweisen.
3. Verkaufsstände sind nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Der Zustand des Standes und der angebotenen Waren muss so sein, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
4. Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
5. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Veranstalters nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
6. Die Zufahrten/ Zugänge zum Veranstaltungsort sind freizuhalten.
7. Die Straßenführung des Veranstalters ist im Einbahnverkehr geregelt und unbedingt einzuhalten. Eigenständiges rangieren ist nicht erlaubt.
8. Parken oder Befahren der Wiesen ist verboten.
9. Die Rettungsgassen sind freizuhalten.
10. Wird ein Standplatz zum Beginn der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
11. Öffnungszeiten/Aufbau/ Abbau
 - Erstaufbau am ersten Adventswochenende: Mittwoch, 25.11.2026 12:00-18:00Uhr
Donnerstag, 26.11.2026 12:00-18:00 Uhr
Freitag, 27.11.2026 09:00-14:15 Uhr
 - Bei Hüttenwechsel gesonderte Vereinbarungen.
 - Öffnungszeiten jeweils: Freitag 15:00 – 22:00 Uhr Zufahrt: 13:00/13.15 u. 22:15-23:00 Uhr
Samstag: 15:00 – 22:00 Uhr Zufahrt: 13:00/13.15 u. 22:15-23:00 Uhr
Sonntag: 13:00 – 22:00 Uhr Zufahrt: 11:15/11:30 u. 22:15-23:30 Uhr

Bitte beachten: Das Einfahren in den Kurpark mit Auto etc. ist nur noch Freitag vor der Veranstaltung und Sonntag nach der Veranstaltung erlaubt. Zu den anderen Zeiten kann zu Fuß mit Boller-/Transportwagen etc. eingefahren werden. Sonderfälle sind mit der Marktleitung VORHER abzuklären.
Ein Befahren des Veranstaltungsortes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

12. Verboten ist

- a. das Anbieten von Ware durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen
- b. das Betteln
- c. das beschädigen des Veranstaltungsortes und der vorhandenen Einrichtungen
- d. das Aufhalten in betrunkenem Zustand
- e. Tiere frei laufen zu lassen
- f. Das Verstellen der Wege auf dem Marktgelände – auch über die Öffnungszeiten hinaus
- g. Verwendung von offenem Licht oder Feuer (Ausnahme: Grillstände, die nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften betrieben werden).

13. Haftung

- a. Der Veranstalter
 - i. übernimmt keine Haftung bei Diebstahl.
 - ii. haftet für Verschulden seiner Angestellten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- b. Die Standplatzzinhaber
 - i. haben keine Ansprüche auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
 - ii. Haften gegenüber dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

14. Gesetzliche Bestimmungen für Ausschank von Getränken bzw. Ausgabe von Lebensmitteln aller Art:

- a. An sämtlichen Ausschankstellen muss augenscheinlich auf die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen hingewiesen werden.
- b. Dem Ordnungs- und Bedienungspersonal sind die Jugendschutzbestimmungen in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- c. Die Teilnehmer/Aussteller sind auf die Einhaltung der Namensanschrift (§ 70 b GewO) und auf die Preisauszeichnung hinzuweisen
- d. Es ist sicherzustellen, dass das Personal an den Ständen und Theken jederzeit Zugang zur Trinkwasserversorgung mit Warm- und Kaltwasser hat.
- e. Die Lebensmittel müssen in geeigneter Weise vor nachteiliger Beeinflussung durch Kunden geschützt werden. Betriebsfremde Gegenstände dürfen nicht im Produktions-, Verkaufs- und Lagerbereich aufbewahrt werden.
- f. Die Gesundheitszeugnisse bzw. Erstbelehrungen/durchgeführte jährliche Folgebelehrungen nach IfSG (Infektionsschutzgesetz) sind am Stand bereit zu halten. Eine betriebs- und tätigkeitsbezogene Personalschulung entsprechend der DIN 10514 ist vor der Veranstaltung durchzuführen und zu dokumentieren.
- g. Die VO(EG)852/2004 - Anh. II Kap. III und die Vorgaben der "Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in ortsveränderlichen Betriebsstätten" sind einzuhalten. Die Unterlagen können beim Ordnungsamt der Stadt Bad Aibling als PDF angefordert werden.
- h. Es ist auch ein Hygienekonzept (HACCP-Grundsätze) an den Ständen bereit zu halten.
- i. Eine Kontrolle der Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Rosenheim kann vor und während der Veranstaltung im eigenen Ermessen der Kontrolleure stattfinden. Sämtliche Verkaufsstellen und Lager sind den Kontrolleuren an diesen Tagen zugänglich zu machen.

15. Bier darf ausschließlich von der Firma Maxlrainer ausgeschenkt werden.

16. Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen **nicht** mit umweltbelastendem Einweggeschirr oder sonstigen Einwegmaterialien (Plastikteller, -becher, -besteck, Getränkedosen) ausgegeben werden.

17. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und gesäubertem Zustand zu halten und zu hinterlassen. Insbesondere bei Auszug ist darauf zu achten, dass die Hütten fettfrei, besenrein und frei von sämtlichen Nägeln, Schrauben und Klammern sind.
Bei notwendiger Endreinigung durch die Stadt Bad Aibling fallen 80,00 € pro angefangener Stunde an.
18. Abfälle sind in festen Behältnissen mit Deckel zu sammeln und nach Bedarf unverzüglich und ordnungsgemäß in den bereitgestellten Container zu entsorgen. Trennung in Plastik-, Papier- und Restmüll. Glas wird nicht durch uns entsorgt.
19. Das Spülmobil ist **ausschließlich** für die Reinigung von Tassen/Gläsern zu nutzen und sauber zu hinterlassen.
20. Die Marktaufsicht obliegt dem Veranstalter sowie dessen beauftragten Personen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Diese müssen sich auf Verlangen ausweisen.
21. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder deren Beauftragte haben
 - a. sich auf Verlangen des Veranstalters auszuweisen
 - b. Anordnungen des Veranstalters Folge zu leisten
 - c. dem Veranstalter die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
22. Widerruf des Standplatzvertrages wenn,
 - a. Standplatz ohne Absprache nicht genutzt wird
 - b. der Standplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - c. die Standgebühr nicht bezahlt wurde.
 - d. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vorgenommen wird.
 - e. Dem Veranstalter kein Zutritt zum Verkaufsstand gestattet wird.
 - f. Der Aussteller oder dessen Personal
 - i. sich nicht ausweisen kann/ eine Reisegewerbekarte o. ä. vorzeigt.
 - ii. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände abstellen, oder Zufahrten/ Zugänge nicht freigehalten werden.
 - iii. Andere schädigen, gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern oder belästigen
 - iv. trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen verstoßen haben.
 - g. Umweltbelastendes Einweggeschirr benutzt wird.
 - h. den unter 11. enthaltenen Verboten zuwidergehandelt wird.